



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

RAe im Hegau
z.Hd. Herrn Arnulf Heidegger
Freiheitstraße 43
78224 Singen



Stuttgart 03.09.2024
Name Annika Haußmann
Durchwahl 0711 904-11418
Aktenzeichen 14-0563/Uhrenstiftung
Werner Schmid
(Bitte bei Antwort angeben)

Satzungsänderung der Uhrenstiftung Werner Schmid

Ihr Schreiben vom 17.08.2024

Anlagen

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 24.07.2024 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung wird hiermit gem.
§ 85a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches genehmigt.

Eine Satzung mit Genehmigungsvermerk ist angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Haußmann

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen Uhrenstiftung Werner Schmid.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart und wird als Verbrauchsstiftung im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 2 BGB für einen begrenzten Zeitraum von zehn Jahren geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Uhrentechnik, Zeitmesstechnik, sowie der Technikgeschichte von Zeitmessgeräten und Zeitmessverfahren, die Erforschung und Erhaltung historischer Zeitmesser, sowie die Mittelbeschaffung im Sinne des §§ 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Förderung von Museen im Bereich der Uhrentechnik, z.B. durch Reparatur von Museumsobjekten oder Förderung von Ausstellungen und durch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen.

Die Zwecke müssen gleichzeitig, aber nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Umwandlung aus **(Aktueller Stand! Stand 10.12.2023: 112.740,70) €**.

Das Stiftungsvermögen soll über einen Zeitraum von zehn Jahren möglichst linear verbraucht werden.

Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden. Eventuelle Zuwendungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Werden Umschichtungsgewinne im Jahr des Zuflusses nur teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, erhöhen sich über den verbleibenden Zeitraum der Stiftung die jährlichen Verbrauchsraten gleichmäßig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Die Erträge des Stiftungsvermögens und mögliche Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden.

Wachsen dem Stiftungsvermögen Zuwendungen zu, muss dem Zuwendenden bekannt gegeben werden, dass die Zuwendung in das Verbrauchsvermögen erfolgt. Die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer freien Verfügung von Todes wegen zunächst dem Stiftungsvermögen zuführen. Die Summe der Verwendung der Stiftungszwecke wird danach jährlich angepasst. Zuwendungen dürfen auch in voller Höhe verbraucht werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftungen sind:

Der Vorstand

Der Stiftungsrat

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Es kann ihnen auch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Solange die Witwe des Stifters dem Vorstand angehört, ist sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit (fünf Jahre) gewählt.

Auf Beschluss kann die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds lebenslänglich bestimmt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung des Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter allein. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Jedes Organmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung seines Organs unter Angabe des Grundes zu verlangen.

Auf Verlangen des Stiftungsrats sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und im Rahmen dieser Satzung seine Aufgaben so wirksam wie möglich zu erfüllen, insbesondere durch die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses, sowie der Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, sowie der Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten, sowie schließlich die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und -steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.

§ 10 Stiftungsrat: Zusammensetzung Amtszeit und Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus drei, höchstens 5 Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

Die Amtszeit der Stiftungsrat Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat die Mitglieder des nächsten Stiftungsrats zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Er entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolge, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet der Stiftungsrat zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Die Nachfolge wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.

§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Nach dem Tod des Stifters hat sich der Aufgabenbereich des Stiftungsrats erweitert. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, berät und unterstützt den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
- Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung.
- Beschlüssen nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung)
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung
- Bestätigung der Jahresrechnung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung)

Der Stiftungsrat ist je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen.ua.) und § 13 (Vermögensverfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Beschlüsse

Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beide Gremien beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgane durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation einer Sitzung teilnehmen und Rechte ausüben können. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung angegeben werden, wie die Organmitglieder

ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind ebenfalls zulässig.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsrats Mitglieder zustande kommt.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Beschlüsse zu Satzung – und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Solange der Stifter Mitglied des Vorstands ist, ist auch seine Zustimmung erforderlich. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.

Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 15 Vermögensanfall der Stiftung

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Hans- Rehn -Stiftung in Stuttgart und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart zur Verwendung für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke

§ 16 Stiftungsbehörde

Zuständige Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 85a des bürgerlichen Gesetzbuches die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 24.07.2024.

Stuttgart, den 03.09.2024

Regierungspräsidium Stuttgart

Annika Haußmann

Annika Haußmann

